



Deckvertrag

Zwischen:

Hengsthalter:
Stefan Poppitz
Arabergestüt „Am Engerling“
Kirchheimer Straße 137
99334 Elxleben / Deutschland

Und:

Stutenbesitzer:

Name des Deckhengstes: Nabir Shadi – Nabeel Al Khaled / RA Nalia

Name der Stute: _____

Name der Stute: _____
(Kopien der Originalpapiere liegen bei)

Nummern der Haftpflichtversicherung: _____

§ 1 Decktaxe

1. Die Decktaxe beträgt 1200 Euro pro Stute. Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes Nabir Shadi im Natursprung.
2. Über die erfolgte Bedeckung wird nach vollständiger Zahlung der Decktaxe eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausgestellt.
3. Die Zahlung der Decktaxe erfolgt: _____

§ 2 Gesundheitsnachweise

1. Die Stuten müssen aus einem Seuchenfreien Bestand kommen. Tupferproben (nicht älter als 3 Wochen) und Influenza-Impfungen sind notwendig.
2. Es werden nur gesunde Stuten eingestellt. Der Hengsthalter behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen.
3. Der Stutenbesitzer ist verpflichtet, Krankheiten und Untugenden der Stuten dem Hengsthalter unaufgefordert mitzuteilen.
4. Die Stuten dürfen mindestens hinten keine Eisen tragen.
5. Folgende Besonderheiten der Stuten müssen beachtet werden:

§ 3 Unterbringung der Stuten

1. Pensionskosten
Die Pensionskosten betragen pro Tag 10,00 Euro, mit Fohlen bei Fuß 12,00 €.

§ 4 Lebendfohlengarantie

1. Der Hengsthalter gewährt eine Lebendfohlengarantie.
2. Die Lebendfohlengarantie gilt, wenn die Stute nicht aufnimmt, resorbiert, eine Totgeburt hat oder das Fohlen nicht älter als 12 Stunden wird (tierärztliche Bescheinigung erforderlich).
3. Der Anspruch auf Lebendfohlengarantie kann nicht abgetreten, verkauft oder weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht auf eine andere Stute übertragbar.
4. Der Anspruch auf Nachbedeckung gilt für diese und die darauffolgende Decksaison, es sind nur die Pensionskosten von 10 Euro pro Tag und Stute zu zahlen.
5. Die Lebendfohlengarantie erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und keine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.
6. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengsthalter dem Züchter ein lebendes Fohlen garantiert.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Der Hengsthalter haftet nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß. Auch für Schäden, die beim Transport und beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen haftet der Hengsthalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selbst oder einem seiner Helfer.
Für eingestellte Stuten trägt der Hengsthalter nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich.
2. Der Hengsthalter verpflichtet sich, die Stuten bestens zu betreuen, artgerecht unterzubringen und die Deckung ordnungsgemäß durchzuführen.

§6 Sonstiges

1. Außer den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Deckvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Gerichtstand ist der Wohnsitz des Hengsthalters.
4. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort / Datum

Unterschrift Stutenbesitzer

Ort / Datum

Unterschrift Hengsthalter